

BVGer C-70/2021 vom 12. April 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-04-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-70_2021

FR: TAF C-70/2021 du 12 avril 2023

IT: TAF C-70/2021 del 12 aprile 2023

Regeste

Zwangsanschluss an die Auffangeinrichtung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Zu den anfechtbaren Verfügungen gehören jene der Auffangeinrichtung im Bereich der beruflichen Vor- sorge, zumal diese öffentlich-rechtliche Aufgaben des Bundes erfüllt (Art. 33 Bst. h VGG i.V.m. Art. 60 Abs. 2bis des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvor- sorge [BVG, SR 831.40]). Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist vorliegend nicht gegeben (Art. 32 VGG).

E. 1.2

Der Verwaltungsakt der Vorinstanz vom 7. Dezember 2020 stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG dar. Dagegen hat der Be- schwerdeführer am 4. Januar 2021 fristgerecht (Art. 50 i.V.m. Art. 22a Abs. 1 Bst. c VwVG) und formgerecht (Art. 52 VwVG) Beschwerde erhe- ben lassen. Als Adressat ist er durch die angefochtene Verfügung C-70/2021 Seite 5 besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Ände- rung oder Aufhebung (Art. 48 Abs. 1 Bst. a bis c VwVG). Nachdem auch der geforderte Kostenvorschuss fristgerecht geleistet worden ist (vgl. BVGer-act. 4), sind sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt (vgl. insbe- sondere oben Bst. B.e), weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2.1

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich gemäss Art. 37 VGG grundsätzlich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts ande- res bestimmt.

E. 2.2

In materiell-rechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechts- sätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 130 V 329 E. 2.3).

E. 2.3

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und, wenn – wie vorliegend – nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat, die Unangemessenheit (Art. 49

VwVG).

E. 2.4

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist der rechtserhebliche Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (Art. 12 VwVG). Das Gericht ist demnach nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden. Der Untersuchungsgrundsatz gilt jedoch nicht uneingeschränkt, sondern ist eingebunden in den Verfügungsgrundsatz, das Erfordernis der Begründung einer Rechtschrift (Art. 52 Abs. 1 VwVG), die objektive Beweislast sowie in die Regeln der Sachabklärung und Beweiserhebung mit richterlichen Obliegenheiten und Mitwirkungspflichten der Parteien. Es verhält sich dabei so, dass die Verfahrensbeteiligten die mit der Sache befasste Instanz in ihrer aktiven Rolle zu unterstützen haben, indem sie das ihrige zur Ermittlung des Sachverhaltes beitragen, unabhängig von der Geltung des Untersuchungsgrundsatzes (zum Ganzen: ANDRÉ MOSER/MI-CHAELE BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER/MARTIN KAYSER, *Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht*, 3. Aufl., 2022, Rz. 1.49 f. m.w.H.). Die Beschwerdeinstanz hat mithin nicht zu untersuchen, ob sich die angefochtene Verfügung unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern untersucht im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen. Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene

C-70/2021 Seite 6 Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BVGE 2007/27 E. 3.3; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 1.55).

E. 2.5

Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung bildet sich das Bundesverwaltungsgericht unvoreingenommen, gewissenhaft und sorgfältig seine Meinung darüber, ob der zu erstellende Sachverhalt als wahr zu gelten hat. Es ist dabei nicht an bestimmte förmliche Beweisregeln gebunden, die genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zu Stande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben (BGE 130 II 482 E. 3.2; vgl. Urteil des BVGer A-6660/2011 vom 29. Mai 2012 E. 4.2.1; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 3.140). Gelangt das Gericht gestützt auf die freie Beweiswürdigung nicht zum Ergebnis, dass sich ein rechtserheblicher Sachumstand verwirklicht hat, kommen die Beweislastregeln zur Anwendung. Gemäss der allgemeinen Beweislastregel hat, wo das Gesetz es nicht anders bestimmt, diejenige Person das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache zu beweisen, die aus ihr Rechte ableitet (Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]). Bei Beweislosigkeit ist folglich zu Ungunsten derjenigen Person zu entscheiden, welche die Beweislast trägt (vgl. Urteile des BVGer A-5063/2017 vom 21. März 2018 E. 1.4.2, A-5832/2016 E. 1.6.2, m.w.H.; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, a.a.O., Rz. 3.149 ff.).

E. 3.1

Obligatorisch zu versichern ist jeder Arbeitnehmer, der das 17. Altersjahr vollendet hat und bei einem Arbeitgeber mehr als den gesetzlichen Jahres-Mindestlohn gemäss Art. 2 Abs. 1 BVG in Verbindung mit Art. 5 der Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1) erzielt und bei der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert ist (Art. 5 Abs. 1 BVG). Dieser Grenzbetrag wird vom Bundesrat gemäss Art. 9 BVG periodisch angepasst

und betrug in den Jahren 2017 und 2018 jeweils Fr. 21'150.- und im Jahr 2019 Fr. 21'330.- (Art. 2 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 BVG und den jeweils gültig gewesenen Fassungen von Art. 5 BVV 2). Der Jahreslohn entspricht grundsätzlich dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10). Der Bundesrat kann Abweichungen zulassen (Art. 7 Abs. 2 BVG; zu den Ausnahmen vgl. Art. 3 BVV 2). Die Vorinstanz C-70/2021 Seite 7 ist grundsätzlich an die Lohnbescheinigungen der Ausgleichskasse gebunden und hat darauf abzustellen. Allfällige Korrekturen der Lohnbescheinigungen sind nicht im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, sondern direkt bei der zuständigen Ausgleichskasse und allenfalls auf dem für die Anfechtung von Entscheiden dieser Behörde vorgesehenen Rechtsweg geltend zu machen (vgl. Urteil des BVGer A-1232/2017 vom 31. Januar 2018 E. 3.2 m.w.H.).

E. 3.2

Von der obligatorischen Versicherung ausgenommen sind gemäss Art. 1j Abs. 1 Bst. c BVV 2 Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Der Begriff der nebenberuflichen Tätigkeit wird nicht definiert. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist bei zwei dauerhaft in gleichem Umfang, mit gleicher Intensität und zu vergleichbaren Lohnbedingungen ausgeübten Beschäftigungen keine nebenberufliche Tätigkeit gegeben, sondern es liegen zwei Haupttätigkeiten vor. Bei mehreren nebeneinander ausgeübten gleichwertigen Erwerbstätigkeiten kommt Art. 1j Abs. 1 Bst. c BVV 2 nicht zur Anwendung, vielmehr ist von einer mehrfachen Versicherungspflicht auszugehen. Ob eine haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit gegeben ist, ist aufgrund der Umstände im Einzelfall zu beantworten. Zu berücksichtigen sind nebst dem Beschäftigungsgrad vor allem die Lohnhöhe, die Dauer des jeweiligen Arbeitsverhältnisses sowie die Art der Tätigkeit (ISABELLE VETTER-SCHREIBER, Berufliche Vorsorge, Kommentar, 4. Aufl. 2021, Art. 1j BVV 2 Rz. 6 ff.). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei der Tätigkeit als Sekretärin/ Buchhalterin zu 50 % und bei der Tätigkeit in einem Verein als Leiterin des Finanz- und Rechnungswesens zu 50 % von zwei gleichwertigen (Haupt-) Erwerbstätigkeiten auszugehen, welche beide obligatorisch zu versichern sind, sofern der Grenzbetrag erreicht wird (BGE 129 V 132 E. 3). Dies wurde ebenso bejaht für einen Versicherten, der zu 50 % als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bund sowie zu 20 % und 30 % bei zwei verschiedenen Universitäten als Dozent tätig war (BGE 136 V 390 E. 3.1).

E. 3.3

Beschäftigt ein Arbeitgeber Arbeitnehmende, die obligatorisch zu versichern sind, muss er eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer solchen anschliessen (Art. 11 Abs. 1 BVG). Verfügt der Arbeitgeber nicht bereits über eine Vorsorgeeinrichtung, hat er eine solche im Einverständnis mit seinem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung zu wählen (Art. 11 Abs. 2 BVG). Der Anschluss erfolgt jeweils rückwirkend auf das Datum des

C-70/2021 Seite 8 Stellenantrittes der zu versichernden Person (Art. 11 Abs. 3 i.V.m. Art. 10 Abs. 1 BVG). Der Begriff des Arbeitgebers im Sinne von Art. 11 BVG wird im Gesetz nicht näher umschrieben, entspricht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung aber

demjenigen des AHVG. Nach Art. 12 Abs. 1 AHVG gilt als (beitragspflichtiger) Arbeitgeber, wer obligatorisch versicherten Personen Arbeitsentgelte gemäss Art. 5 Abs. 2 AHVG (massgebender Lohn respektive Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit) ausgerichtet (HÜRZELER/STAUFFER, Basler Kommentar, Berufliche Vorsorge, 2021, Art. 11 BVG, Rz. 14).

E. 3.4

Eine echte Doppelversicherung liegt vor, wenn vorsorgerechtlich der gleiche Lohn für die funktionell gleiche hauptberufliche Tätigkeit versichert wird. Dies ist dann gegeben, wenn der Versicherte für das gleiche Risiko bei verschiedenen Versicherungsträgern versichert ist. Echte Doppelversicherungen sind ausgeschlossen (BGE 120 V 15 E. 3b und 4a). Wie das Bundesgericht im Urteil 9C_141/2013 vom 7. April 2013 in Erwägung 2 jedoch ausdrücklich festhält, ist ein rechtmässig verfügbarer Zwangsanschluss – auch wenn zwischenzeitlich ein Anschluss an eine andere Vorsorgeeinrichtung erfolgte und insofern eine unzulässige Doppelversicherung besteht (vgl. BGE 120 V 15 E. 4a) – dennoch ordnungsgemäss zu kündigen.

E. 3.5

Beschäftigt ein Arbeitgeber vorübergehend kein obligatorisch zu versicherndes Personal, so besteht ein unbefristeter Zwangsanschluss ohne Kündigung dennoch weiter, wobei in dieser Zeit keine Beiträge zu entrichten sind (vgl. anstelle vieler Urteil 9C_141/2013 E. 2.1 sowie Urteile des BVGer A-7718/2015 vom 28. Juli 2016 E. 4.4.1 und A-7102/2014 vom 11. Mai 2016 E. 3.2.2, je m.H.).

E. 3.6.1

Gemäss Art. 11 Abs. 4 BVG überprüft die AHV-Ausgleichskasse, ob die von ihr erfassten Arbeitgeber einer registrierten Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind. Sie fordert Arbeitgeber, die ihrer Pflicht gemäss Art. 11 Abs. 1 BVG nicht nachkommen, auf, sich innerhalb von zwei Monaten einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen (Art. 11 Abs. 5 BVG). Kommt der Arbeitgeber der Aufforderung der AHV-Ausgleichskasse nicht fristgemäss nach, so meldet diese ihn der Auffangeinrichtung rückwirkend zum Anschluss (Art. 11 Abs. 6 BVG).

E. 3.6.2

Die Auffangeinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung und verpflichtet, Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung

C-70/2021 Seite 9 nicht nachkommen, anzuschliessen (Art. 60 Abs. 1 und 2 Bst. a BVG). Der Anschluss erfolgt rückwirkend (vgl. Art. 11 Abs. 3 und 6 BVG). Gemäss Art. 60 Abs. 2bis BVG kann die Auffangeinrichtung zur Erfüllung dieser Aufgabe Verfügungen erlassen. Ein befristeter Anschluss wird in der Praxis dann verfügt, wenn zwar ein Anschluss bestand, für eine bestimmte Zeitspanne aber eine Lücke vorliegt (Urteile des BVGer A-5687/2016 vom

E. 3.7

Gemäss Art. 11 Abs. 7 BVG stellen die Auffangeinrichtung und die AHV-Ausgleichskasse dem säumigen Arbeitgeber den von ihm verursachten Verwaltungsaufwand in Rechnung. Dies wird auch in Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 28. August 1985 über die Ansprüche der Auffangeinrichtung der beruflichen Vorsorge (SR 831.434) erwähnt, wonach der

Arbeit- geber der Auffangeinrichtung alle Aufwendungen zu ersetzen hat, die die- ser in Zusammenhang mit seinem Anschluss entstehen. Detailliert geregelt sind die entsprechenden Kosten sodann im Kostenreglement der Auffan- geinrichtung (gültig ab 1. Januar 2018; <https://web.aeis.ch/DE/static_pa- ges/69/Vorsorgereglemente>, zuletzt besucht am 14. Februar 2023). Die- ses Reglement bildet auch im vorliegenden Fall integrierenden Bestandteil der Zwangsanschlussverfügung. Es sieht unter der Rubrik «Zwangsan- schluss» für «Verfügung und Durchführung Zwangsanschluss» Kosten von Fr. 825.- vor. 4. Strittig und im Folgenden zu prüfen ist, ob sich der Beschwerdeführer auf- grund der Tätigkeit seiner Ehefrau C._____ in seiner Einzelfirma einer Vorsorgeeinrichtung hätte anschliessen müssen. 4.1 Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich geltend, der Lohn von C._____ habe in den Jahren 2017 und 2018 unter der Eintrittsgrenze zum BVG gelegen. Die Steuerbehörde habe nämlich die ausländischen Einkünfte von C._____ der AHV-Beitragspflicht unterworfen. Die inländi- schen Einkünfte hätten jedoch die Eintrittsgrenze in beiden Jahren nicht erreicht und so habe auch keine BVG-Pflicht bestanden (BVGer-act. 1; vgl. auch oben Bst. B.a). Die Vorinstanz bringt demgegenüber vor, C._____ unterliege für das Jahr 2018 der Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge. Es sei im dafür vorgesehenen Verfahren gemäss Art. 58 Abs. 1 ATSG auch zu keiner Rektifikation der Lohnsumme gekommen. Weiter könne den Angaben des Beschwerdeführers und den Unterlagen nicht

C-70/2021 Seite 10 entnommen werden, dass es sich bei der Tätigkeit von C._____ im Jahr 2018 um eine Nebentätigkeit im Sinne von Art. 1j Abs. 1 Bst. c BVV 2 ge- handelt habe, welche nicht der obligatorischen Versicherung unterstehe. Für die Jahre 2017 und 2019 bestehe jedoch mangels Erreichens der Ein- trittsschwelle keine Versicherungspflicht (BVGer-act. 6; vgl. auch oben Bst. B.c). 4.2 Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer für die Jahre 2017, 2018 und 2019 für seine Ehefrau jeweils eine Lohnsumme von Fr. 21'000.- (2017), Fr. 21'328.- (2018) und Fr. 0.- (2019) gegenüber der Ausgleichskasse deklariert hat (BVGer-act. 6 Beilagen 1.4-1.6). Den im Beschwerdeverfahren eingereichten Steuerveranlagungen ist sodann zu entnehmen, dass C._____ in den Jahren 2017 und 2018 jeweils Ein- künfte aus unselbständiger Tätigkeit und aus selbständiger Tätigkeit ange- geben hat. Aus unselbständiger Tätigkeit wurden schliesslich Fr. 21'000.- (2017) beziehungsweise Fr. 20'000.- (2018) und aus selbständiger Tätig- keit Fr. 27'527.- (2017) beziehungsweise Fr. 20'541.- (2018) veranlagt (BVGer-act. 1 Beilagen 2 und 3). Gemäss Auskunft der zuständigen Aus- gleichskasse vom 5. März 2021 hat der Beschwerdeführer für die Lohnde- klaration 2018 – trotz gegenteiliger Angabe gegenüber der Vorinstanz – keine Korrekturmeldung für die Lohnsumme eingereicht, aufgrund derer der Lohn hätte nach unten korrigiert werden können (BVGer-act. 6 Beila- gen 3 und 6). 4.3 Aufgrund der vorliegenden Unterlagen besteht für die Jahre 2017 und 2019 unbestrittenermassen keine Versicherungspflicht, weil die Eintritts- schwelle von Fr. 21'150.- beziehungsweise Fr. 21'330.- (vgl. zur Eintritts- schwelle auch oben E. 3.1) gemäss Lohndeklaration nicht überschritten wird (BVGer-act. 6 Beilagen 1.4 und 1.6). Was sodann das Jahr 2018 be- trifft, ist die Eintrittsschwelle von Fr. 21'150.- gemäss der verbindlichen Lohndeklaration gegenüber der Ausgleichskasse (vgl. dazu oben E. 3.1 in fine), für welche überdies keine Korrekturmeldung eingereicht wurde, über- schritten (BVGer-act. 6 Beilagen 1.5). Die Ausführungen des Beschwerde- führers, dass die Steuerbehörde die ausländischen Einkünfte von C._____ ebenfalls der AHV-Beitragspflicht unterworfen habe, die inlän- dischen Einkünfte jedoch gemäss Steuerveranlagung unter der Eintritts- schwelle liegen würden, ändern sodann nichts daran,

dass der Beschwerdeführer beziehungsweise seine Vertreterin in der vom 11. März 2019 datierten Lohndeklaration für das Jahr 2018 für C._____ aufgrund ihrer Anstellung in der Einzelfirma des Beschwerdeführers eine Lohnsumme von Fr. 21'328.- angegeben hat. Weiter macht der Beschwerdeführer weder

C-70/2021 Seite 11 geltend noch hat er Belege dafür eingereicht, dass es sich bei der Tätigkeit seiner Ehefrau in seiner Einzelfirma um eine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne von Art. 1j Abs. 1 Bst. c BVV 2 handelt. Aufgrund der sich nur unwesentlich unterscheidenden Lohnsummen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit ist entsprechend von zwei Haupttätigkeiten, davon eine offenbar selbständig im Ausland ausgeübt, auszugehen, womit eine freiwillige Versicherung ausser Betracht fällt (vgl. dazu oben E. 3.2). Folglich besteht für den Beschwerdeführer im Jahr 2018 eine Versicherungspflicht und der Zwangsanschluss ist somit zu Recht per 1. Januar 2018 erfolgt.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Zwangsanschluss ohne Kündigung grundsätzlich weiter besteht, auch wenn der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben seit 2019 kein obligatorisch zu versicherndes Personal mehr beschäftigt (vgl. auch oben E. 3.5). 5. Nicht zu beanstanden – und vom Beschwerdeführer im Übrigen auch nicht explizit bestritten – ist sodann die Auferlegung der Kosten für die Verfügung sowie die Durchführung des Zwangsanschlusses in der Höhe von Fr. 825.- (vgl. dazu auch oben E. 3.7).

E. 4

Strittig und im Folgenden zu prüfen ist, ob sich der Beschwerdeführer aufgrund der Tätigkeit seiner Ehefrau C._____ in seiner Einzelfirma einer Vorsorgeeinrichtung hätte anschliessen müssen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich geltend, der Lohn von C._____ habe in den Jahren 2017 und 2018 unter der Eintrittsgrenze zum BVG gelegen. Die Steuerbehörde habe nämlich die ausländischen Einkünfte von C._____ der AHV-Beitragspflicht unterworfen. Die inländischen Einkünfte hätten jedoch die Eintrittsgrenze in beiden Jahren nicht erreicht und so habe auch keine BVG-Pflicht bestanden (BVGer-act. 1; vgl. auch oben Bst. B.a). Die Vorinstanz bringt demgegenüber vor, C._____ unterliege für das Jahr 2018 der Versicherungspflicht in der beruflichen Vorsorge. Es sei im dafür vorgesehenen Verfahren gemäss Art. 58 Abs. 1 ATSG auch zu keiner Rektifikation der Lohnsumme gekommen. Weiter könne den Angaben des Beschwerdeführers und den Unterlagen nicht entnommen werden, dass es sich bei der Tätigkeit von C._____ im Jahr 2018 um eine Nebentätigkeit im Sinne von Art. 1j Abs. 1 Bst. c BVV 2 gehandelt habe, welche nicht der obligatorischen Versicherung unterstehe. Für die Jahre 2017 und 2019 bestehe jedoch mangels Erreichens der Eintrittsschwelle keine Versicherungspflicht (BVGer-act. 6; vgl. auch oben Bst. B.c).

E. 4.2

Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer für die Jahre 2017, 2018 und 2019 für seine Ehefrau jeweils eine Lohnsumme von Fr. 21'000.- (2017), Fr. 21'328.- (2018) und Fr. 0.- (2019) gegenüber der Ausgleichskasse deklariert hat (BVGer-act. 6 Beilagen 1.4-1.6). Den im Beschwerdeverfahren eingereichten Steuerveranlagungen ist sodann zu entnehmen, dass C._____ in den Jahren 2017 und 2018 jeweils Einkünfte aus

unselbständiger Tätigkeit und aus selbständiger Tätigkeit angegeben hat. Aus unselbständiger Tätigkeit wurden schliesslich Fr. 21'000.- (2017) beziehungsweise Fr. 20'000.- (2018) und aus selbständiger Tätigkeit Fr. 27'527.- (2017) beziehungsweise Fr. 20'541.- (2018) veranlagt (BVGer-act. 1 Beilagen 2 und 3). Gemäss Auskunft der zuständigen Ausgleichskasse vom 5. März 2021 hat der Beschwerdeführer für die Lohndeklaration 2018 - trotz gegenteiliger Angabe gegenüber der Vorinstanz - keine Korrekturmeldung für die Lohnsumme eingereicht, aufgrund derer der Lohn hätte nach unten korrigiert werden können (BVGer-act. 6 Beilagen 3 und 6).

E. 4.3

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen besteht für die Jahre 2017 und 2019 unbestrittenermassen keine Versicherungspflicht, weil die Eintrittsschwelle von Fr. 21'150.- beziehungsweise Fr. 21'330.- (vgl. zur Eintrittsschwelle auch oben E. 3.1) gemäss Lohndeklaration nicht überschritten wird (BVGer-act. 6 Beilagen 1.4 und 1.6). Was sodann das Jahr 2018 betrifft, ist die Eintrittsschwelle von Fr. 21'150.- gemäss der verbindlichen Lohndeklaration gegenüber der Ausgleichskasse (vgl. dazu oben E. 3.1 in fine), für welche überdies keine Korrekturmeldung eingereicht wurde, überschritten (BVGer-act. 6 Beilagen 1.5). Die Ausführungen des Beschwerdeführers, dass die Steuerbehörde die ausländischen Einkünfte von C._____ ebenfalls der AHV-Beitragspflicht unterworfen habe, die inländischen Einkünfte jedoch gemäss Steuerveranlagung unter der Eintrittsschwelle liegen würden, ändern sodann nichts daran, dass der Beschwerdeführer beziehungsweise seine Vertreterin in der vom 11. März 2019 datierten Lohndeklaration für das Jahr 2018 für C._____ aufgrund ihrer Anstellung in der Einzelfirma des Beschwerdeführers eine Lohnsumme von Fr. 21'328.- angegeben hat. Weiter macht der Beschwerdeführer weder geltend noch hat er Belege dafür eingereicht, dass es sich bei der Tätigkeit seiner Ehefrau in seiner Einzelfirma um eine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne von Art. 1j Abs. 1 Bst. c BVV 2 handelt. Aufgrund der sich nur unwesentlich unterscheidenden Lohnsummen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit ist entsprechend von zwei Haupttätigkeiten, davon eine offenbar selbständig im Ausland ausgeübt, auszugehen, womit eine freiwillige Versicherung ausser Betracht fällt (vgl. dazu oben E. 3.2). Folglich besteht für den Beschwerdeführer im Jahr 2018 eine Versicherungspflicht und der Zwangsanschluss ist somit zu Recht per 1. Januar 2018 erfolgt. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Zwangsanschluss ohne Kündigung grundsätzlich weiter besteht, auch wenn der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben seit 2019 kein obligatorisch zu versicherndes Personal mehr beschäftigt (vgl. auch oben E. 3.5).

E. 5

Nicht zu beanstanden - und vom Beschwerdeführer im Übrigen auch nicht explizit bestritten - ist sodann die Auferlegung der Kosten für die Verfügung sowie die Durchführung des Zwangsanschlusses in der Höhe von Fr. 825.- (vgl. dazu auch oben E. 3.7).

E. 6

Zusammenfassend ist aufgrund der obigen Ausführungen festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht einen Zwangsanschluss im Sinne von Art. 60 Abs. 2 Bst. a BVG verfügt hat, da der Beschwerdeführer aufgrund der Tätigkeit seiner Ehefrau C._____ über einen eigenen Anschluss hätte verfügen müssen. Der Anschluss ist zu Recht per 1. Januar 2018 erfolgt. Die Beschwerde ist damit abzuweisen und die angefochtene Verfügung zu be-

stätigen.

E. 7

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 7.1

Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Kosten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese sind auf Fr. 800.- festzusetzen (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]). Der einbezahlte Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

C-70/2021 Seite 12

E. 7.2

Weder dem unterliegenden (nicht anwaltlich) vertretenen Beschwerdeführer noch der Vorinstanz ist eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 ff. VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.